

Bundesministerium für Innovation,  
Mobilität und Infrastruktur  
Abt. IV/L2 (Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900 4026  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <https://wko.at/oe/rp>

per E-Mail: [l2@bmimi.gv.at](mailto:l2@bmimi.gv.at)  
per Webformular:  
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2026-0.494.281  
15.6.2026

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
40.11.2.2026/VO/Sa  
Mag. Victoria Oeser

Durchwahl  
4026

Datum  
19.6.2026

## **Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir kennen den Hintergrund der kurzen Begutachtungsfrist, sprechen uns aber grundsätzlich für eine angemessene und dem Umfang der jeweiligen Novelle auch gerecht werdende Dauer aus.

### **I. Allgemeines**

Vorab halten wir fest, dass wir die praxisnahe Ausgestaltung der Zuverlässigkeitsüberprüfung, die Klarstellung hinsichtlich des Bodeneinrichtungsbegriffs sowie zahlreiche Verfahrensvereinfachungsmaßnahmen ausdrücklich begrüßen. Gleichzeitig ersuchen wir, die zu erwartende Gebührenerhöhung so gering wie möglich zu halten und jedenfalls sicherzustellen, dass die zusätzlichen Kosten mit einer messbaren Verfahrensverbesserung, insbesondere schnelleren und digitalisierten Abläufen, einhergehen.

### **II. Im Detail**

#### **Zu § 9 Abs 2a**

Als positiv nehmen wir wahr, dass im § 9 Abs 2a die Wortfolge „*oder an dem Einsatz ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht*“ eingefügt wird. Wir sehen sie als einen Schritt zur Erleichterung von Außenlandebewilligungen. Wir regen an, dass in den Erläuterungen Beispiele für Außenlandungen im öffentlichen Interesse (wie Versorgungsflüge zu Schutzhütten, Einsatzübungen, Transportflüge für Infrastrukturmaßnahmen, Flüge für touristische Großveranstaltungen, Flüge zur Überprüfung von möglichen Gefahrenquellen für die Allgemeinheit, Lawinensprengung usw.) angeführt werden.

**Zu § 24j**

Zwecks besserer Koordinierung der Einrichtung von geographischen UAS-Gebieten durch unterschiedliche Ministerien schlagen wir vor, dass ein Ministerium (und zwar vorzugsweise das BMIMI) als koordinierende Stelle tätig wird.

Wir begrüßen es, dass es bei unbemannten Luftfahrzeugen der „offenen“ sowie der „speziellen“ Kategorie im Sinne der DVO (EU) 2019/947 zulässig ist, anstatt einer Haftpflichtversicherung für jedes einzelne unbemannte Luftfahrzeug eine pauschale Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**Zu § 120a**

Zur Neufassung des § 120a wird von den Fluggesellschaften offen gefordert, dass die Perspektive der betroffenen Luftverkehrsunternehmen ausdrücklich zu berücksichtigen ist. Die Konsultation sollte nicht nur der allgemeinen Öffentlichkeit offenstehen, sondern es sollten aktiv auch jene Luftfahrtunternehmen einbezogen werden, deren Betrieb von der jeweiligen Flugroute praktisch betroffen ist. Wir regen daher eine verpflichtende Einbindung betroffener Unternehmen und operative Machbarkeitsprüfungen an.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz  
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger  
Generalsekretär